

Merkpunkte und die neuen Zahlen in der Übersichtstabelle

Ein Blick auf AHV, IV, EO, ALV & BVG

Nachdem es lange ruhig war, hat der Bundesrat die AHV-/IV-Renten aufgrund der anziehenden Teuerung erhöht, die Grenzbeträge im BVG angepasst und auch die Taggelder bei der EO angehoben. Zudem gibt's einen Ausblick auf die AHV 21, die Anfang 2024 in Kraft treten soll. Alle auf 2023 angepassten Sozialversicherungszahlen finden Sie in der Übersichtstabelle am Ende des Beitrags.

Von *Beatrix Bock*

Erhöhung der AHV-/IV-Renten

Mit dem zunehmenden Teuerungsschub wurden die AHV-/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung per 1. Januar 2023 angepasst. Die maximale monatliche Rente bei voller Beitragsdauer steigt von CHF 2390.– auf CHF 2450.–, die minimale monatliche Rente wird von CHF 1195.– auf CHF 1225.– angehoben. Die Erhöhung beträgt damit 2,5% und liegt aufgrund des gesetzlichen Mischindex von Preis- und Lohnentwicklung hinter der realen Teuerung zurück. Die maximale AHV-/IV-Jahresrente beträgt demnach CHF 29400.–.

Der jährliche Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbenden für AHV, IV und EO beträgt neu CHF 514.– statt CHF 503.–. Der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV beläuft sich jährlich auf CHF 980.– statt CHF 958.–. Die AHV-/IV-Rententabellen 2023 stehen bereits zur Verfügung. Die maximalen Renten lassen sich in der Skala 44 finden. Ebenso gibt es neue Aufwertungsfaktoren, Kreisschreiben und viele weitere Details dazu.

Berufliche Vorsorge

Grenzbeträge BVG

Die Grenzbeträge BVG werden in Abhängigkeit von der monatlichen maximalen AHV-/IV-Rente per 1. Januar 2023 neu festgelegt (siehe Tabelle).

Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Auf den 1. Januar 2023 werden die BVG-Invaliden- und -Hinterlassenenrenten der Preisentwicklung angepasst. Die erste Anpassung dieser BVG-Renten erfolgt nach einer Laufzeit von drei Jahren auf

den nächsten 1. Januar. Danach sind die Anpassungen an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und finden in der Regel alle zwei Jahre statt.

- Anpassungssatz für die erstmalig anzupassenden Renten seit 2019: 3,4%.
- Es gibt eine Tabelle mit den BVG-Renten nach den einzelnen Startdaten, die unterschiedlich der Teuerung angepasst werden. Diese Sätze belaufen sich zwischen 2,8% und 4,2%.

Bei den Altersrenten sowie den überobligatorischen Renten gibt es keine obligatorische Anpassung an die Preisentwicklung. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden. Dazu braucht es genügend finanzielle Mittel, was noch lange nicht bei allen Vorsorgeeinrichtungen der Fall ist. Damit verlieren die nicht berücksichtigten Renten bei einer Teuerung ziemlich rasch an Kaufkraft.

Mindestzins BVG

Der Mindestzins BVG bleibt wie erwartet auch 2023 bei 1,0%.

Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen haben sich per Ende September 2022 aufgrund einer aussergewöhnlich

negativen Performance von durchschnittlich –15,3% weiter verschlechtert. Über 50% der Vorsorgeeinrichtungen haben bereits einen Deckungsgrad von unter 100%. Entsprechend haben noch weniger Vorsorgeeinrichtungen die finanziellen Mittel, die Renten der Teuerung anzupassen. Bleiben die Deckungsgrade unter 100%, werden die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in Angriff nehmen – je grösser die Unterdeckung, desto eher werden Solidaritätsbeiträge nötig. Das könnte bei einzelnen Vorsorgeeinrichtungen durchaus ab 2023 zu Überraschungen führen.

Kurzarbeitsentschädigung im Kontext der aktuellen Energiemarktlage

Die Kurzarbeitsentschädigung steht grundsätzlich allen Betrieben bei anrechenbaren Arbeitsausfällen zur Verfügung, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erfüllt sind. Dies gilt auch bei Arbeitsausfällen infolge einer allfälligen Energiemangellage oder bei massiv steigenden Energiepreisen. Dazu steht nun ein Merkblatt zur Kurzarbeitsentschädigung im Kontext der aktuellen Energiemarktlage vom SECO zur Verfügung. Erste Betriebe haben aufgrund von steigenden Energiepreisen bereits Kurzarbeit angemeldet.

Monatliche maximale AHV-Rente	CHF 2 450 × 12 =	CHF 29 400
Eintrittsschwelle BVG	CHF 29 400 × 3/4 =	CHF 22 050
Minimal versicherter Lohn	CHF 29 400 × 1/8 =	CHF 3 675
Koordinationsabzug BVG	CHF 29 400 × 7/8 =	CHF 25 725
Oberer Grenzbetrag BVG	CHF 29 400 × 3 =	CHF 88 200
Maximal versicherbarer Lohn	CHF 88 200 × 10 =	CHF 882 000

Erwerbersersatzordnung

Das Wunderwerk der Erwerbersersatzordnung EO ersetzt Personen, die Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten, einen Teil des Verdienstausfalls. Seit 2005 deckt die EO auch den Lohnausfall bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung – MSE), seit 2021 den Lohnausfall bei einem Vaterschaftsurlaub (Vaterschaftsentschädigung – VSE), seit Juli 2021 den Lohnausfall von betreuenden Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern (Betreuungsentschädigung – BUE) und ab 2023 den Lohnausfall bei einer Adoption (Adoptionsentschädigung – AdopE). Die Corona-EO wurde mit dem Wegfall der Coronamassnahmen gänzlich eingestellt, könnte aber schnell wieder reaktiviert werden.

Neue EO-Tagesentschädigungen

Für die EO-Tagesentschädigungen wurden neue Werte festgelegt – dies wirkt sich auf jede einzelne Entschädigung aus. Dazu gibt es eine neue Tabelle ab 1. Januar 2023. Die Maximalentschädigung beträgt neu CHF 220.– (bisher CHF 196.–). Die neue Lohnobergrenze beträgt CHF 99 000.–, liegt aber immer noch deutlich unter dem UVG-Maximum. Die Anpassungen gelten für die Entschädigungen der EO, die Mutterschaftsentschädigungen, die Vaterschaftsentschädigungen, die Betreuungentschädigungen sowie die neuen Adoptionsentschädigungen.

Neuer Lebensbedarf bei den EL und Überbrückungsleistungen

Gleichzeitig mit der Anpassung der AHV-/IV-Renten werden die EL-Beiträge für den allgemeinen Lebensbedarf an die Teu-

erung angepasst. Zur Berechnung der Überbrückungsleistungen werden die Beiträge der Ergänzungsleistungen beigezogen. Diese passen sich entsprechend auch der Teuerung an.

Ausblick Reform AHV 21

Die Reform AHV 21 wird ein Jahr später, voraussichtlich per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Auch noch offen sind die Verordnungsbestimmungen zur Reform AHV 21. Das Referenzalter wird erst ab 2025 erhöht. Das gibt folgende Referenzalter:

Jahr	Referenzalter	Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Quelle: www.bsv.admin.ch

Das einheitliche Referenzalter von 65 Jahren ist ab 2028 erreicht. Das neue Referenzalter gilt auch in der beruflichen Vorsorge.

Kommentar

Es ist mit weiteren Änderungen zu rechnen. Gerade wurde die Teuerungsanpassung der laufenden UVG-Renten je nach Unfalljahr von mindestens 2,8% gemeldet, die auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV-/IV-Renten angepasst werden. Bei den Sozialversicherungen sind weitere Änderungen durch verschiedene Reformen, dringliche Bundesratsbeschlüsse oder Finanzierungsmassnahmen zu erwarten. Diese kommen aufgrund von langwierigen Prozessen erst später. Vor der Tür ste-

hen die Vorschläge zur Reform BVG 21, die demnächst im Parlament (weiter) diskutiert werden. Würde der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4% steigen, würde der Bundesrat die ordentlichen AHV-/IV-Renten glatt schon nach einem Jahr anpassen. Ebenso bestehen Begehrlichkeiten an das Wunderwerk EO für neue Sozialleistungen, die praktischerweise auf einfachem Wege eingeführt werden könnten – schliesslich hat die Institution EO mit der Corona-EO eine herausragende Flexibilität bewiesen. Dann darf mit Spannung die weitere Entwicklung der Sonderregelung der Sozialversicherungsunterstellung durch Homeoffice im ausländischen Wohnland im neuen Jahr erwartet werden. Nach der weiteren Verlängerung der flexiblen Anwendung bis 30.06.2023 kommen die Grenzgänger*innen im Sommer alle wieder zurück ins Schweizer Büro – ausser sie arbeiten weniger als 25% im Wohnland? Es könnte also sein, dass im Sommer eine dauerhafte Lösung bei den Unterstellungsregeln mit der EU resp. EFTA für Homeoffice im Ausland gefunden wird.

Quellen

www.bsv.admin.ch / www.seco.admin.ch / www.arbeit.swiss

Eine Übersicht zu den Änderungen bei den **Sozialversicherungszahlen 2023** finden Sie auf der nächsten Seite. [➡](#)



Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin an der KV Business School Zürich. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch

HALTEN STATT REKRUTIEREN? SICHERHEIT STATT BAUCHGEFÜHL?

Bei der Förderung bestehender Teams und Führungskräfte unterstützen wir Sie mit einer fundierten und objektiven Expertenmeinung – exakt abgestimmt auf Ihr Unternehmen und immer aus psychologischer und praktischer Sicht.

FÜR ASSESSMENTS? ZU CONVIDIS.



Seit 2010.

CONVIDIS 

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen für 2023

AHV-Altersrenten (pro Jahr)	% der maximalen AHV-Altersrente	Ab 01.01.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Minimale Altersrente	50%	14 700	14 340
Maximale Altersrente	100%	29 400	28 680
Maximale Ehepaarrente (zwei Renten)	150%	44 100	43 020

AHV-/IV-/EO-Beiträge		Ab 01.01.2023	Bis 31.12.2022
Unselbstständigerwerbende (in % vom AHV-Bruttolohn)			
AHV		8,7%	8,7%
IV		1,4%	1,4%
EO		0,5%	0,5%
Total:		10,60%	10,60%
Hälfte der Prämien zulasten Arbeitnehmende			
Selbstständigerwerbende			
Total AHV-/IV-/EO vom AHV-Bruttolohn		10,00%	10,00%
AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala – untere Grenze		CHF 9 800	CHF 9 600
AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala – obere Grenze		CHF 58 800	CHF 57 400
Mindestbeiträge			
Mindestbeiträge AHV/IV/EO		CHF 514	CHF 503
Mindestbeiträge Freiwillige AHV/IV		CHF 980	CHF 958

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV (pro Jahr)		Ab 01.01.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Für Alleinstehende		20 100	19 610
Für Ehepaare		30 150	29 415
Für Kinder vor Vollendung 11. Altersjahr		7 380	7 200
Für Kinder nach Vollendung 11. Altersjahr		10 515	10 260

Obligatorische Unfallversicherung UVG		Ab 01.01.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Maximal versicherter Jahreslohn		148 200	148 200
Berufsunfall zulasten Arbeitgebende			
Nichtberufsunfall bis zu 100% an Arbeitnehmende überwälzbar			

Arbeitslosenversicherung		Ab 01.01.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Maximal versicherter Jahreslohn		148 200	148 200
ALV Beiträge			
Für Jahreseinkommen bis CHF 148 200.–		2,2%	2,2%
Für Jahreseinkommen über CHF 148 200.–		0,0%	1,0%
Hälfte der Prämien zulasten Arbeitnehmende			

Grenzbeträge der obligatorischen beruflichen Vorsorge BVG	% der maximalen AHV-Altersrente	Ab 01.01.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Koordinationsabzug	87,5%	25 725	25 095
Mindestjahreslohn	75%	22 050	21 510
Obere Limite des Jahreslohns	300%	88 200	86 040
Minimaler koordinierter Lohn	12,5%	3 675	3 585
Max. koordinierter BVG-Lohn (212,5%)	212,5%	62 475	60 945
Mindestens die Hälfte aller Beiträge zulasten der Arbeitgebenden			

Maximale jährliche Steuerabzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)	% der maximalen AHV-Altersrente	Ab 01.01.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung	24%	7 056	6 883
Ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung	120%	35 280	34 416